

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform Anpassungsgesetz vom 23.9.2008 (GVBl I S. 202-207) sowie der §§ 1 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.2004 (GVBl I 04 Nr. 08 S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl I/12 Nr. 37) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 17. Sept. 2013 nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht

1. Die Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Friedhöfen in den Ortsteilen Schmergow, Deetz, Bochow, Groß Kreutz und Götz (im Auftrage der Kirche mitverwaltet).
2. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, sowie damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
3. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (II. §§ 1, 2, 3)
 - b) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen (II. § 4)
 - c) Sondergebühren (II. § 4)
 - d) Gebühr für Abräumen und Einebnen (II. § 5)

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung;
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde;
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung;
 - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
2. Die Gebühr wird nach Rechnungslegung fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 1 Erdbestattungen

1.	Reihengräber	
1.1.	Einzelgrabstätten	1.038,38 €
1.2.	Doppelgrabstätten	1.453,08 €

§ 2 Feuerbestattungen

1.	Einzelurnengrabstätte	314,09 €
2.	Doppel-Urnengrabstelle	342,53 €
3.	Urne auf Erdbestattungsstätte (max. 1 Urne je Grabstätte)	85,00 €
4.	Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Grabstätte)	385,19 €
5.	Urnengemeinschaftsanlage (nicht anonyme Grabstätte)	458,45 €

Die Nutzungsgebühren sind so zu entrichten, dass im Belegungsfall die im § 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) genannten Ruhezeiten eingehalten werden.

Die Ruhezeit beträgt bei Kindergräbern (Kinder bis 12 Jahre) und Urnengräber 20 Jahre.

Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

Für den genannten Zeitraum wird das Nutzungsrecht an der Grabstelle erworben.

§ 3 Nachkauf (Verlängerung des Nutzungsrechtes)

1.	Einzelgrabstätte	pro Jahr	56,71 €
2.	Doppelgrabstätte	pro Jahr	80,22 €
3.	Einzel-Urnengrabstätte	pro Jahr	20,12 €
4.	Doppel-Urnengrabstätte	pro Jahr	22,13 €
5.	Urnengemeinschaftsanlage	pro Jahr	25,15 €

Für den Nachkauf gilt folgende Regelung:

Die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wird beim Nachkauf so angerechnet, dass nur die Differenz bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu zahlen ist.

§ 4 Sondergebühren

1. Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern, sowie Anbringen von Denkzeichen und Gedenktafeln 35,43 €
2. Benutzung der Feierhalle 180,92 €
3. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist berechtigt, nach zweimaliger Mahnung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten oder an den von ihm Beauftragten, ungepflegte Grabstätten gegen Gebühr zu säubern.

1. für Einzelgrabstätten	Berechnung
2. für Doppelgrabstätten	pro Stunde
3. für Einzelurnengrabstätten	35,82 €
4. für Doppel-Urnengrabstätten	

bei notwendiger Bepflanzung: zuzüglich Pflanzmaterial
4. Wasserverbrauch und Abfallentsorgung für Grabstätten, die bis zum 31.12.2013 erworben wurden

1. Einzelgrabstätte	11,00 Euro
2. Doppelgrabstätte	22,00 Euro
3. Urnengrabstätte	8,00 Euro

Diese Gebühren sind Jahresgebühren.
Von der Sondergebühr für Wasserverbrauch und Abfallentsorgung ausgenommen sind Bescheide für den Zeitraum von 1992 bis November 1999, welche auf der Grundlage der für diesen Zeitraum geltenden Schmergower Friedhofs- und Gebührensatzung erlassen wurde.

§ 5 Gebühr für Abräumen und Einebenen

1. Abräumen, Entsorgung (Einfassung und Grabmale) u. Einebenen

a) Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten	488,61 €
b) Doppelgrabstätten	776,04 €

Wird das Abräumen und Einebnen der Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit nicht durch den Nutzungsberechtigten oder den von ihm Beauftragten vorgenommen, so erfolgt dies durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Wege der Ersatzvornahme.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 13.12.05 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 18.09.2013

Kalsow
Bürgermeister